

**Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses "Hanns Eisler"
der Stadt Königs Wusterhausen und die Erhebung von Nutzungsgebühren
- Benutzungssatzung Bürgerhaus -**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 2,3,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), der Kulturförderrichtlinie der Stadt Königs Wusterhausen jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4 Seite 19 vom 005.04.2006) folgende Benutzungssatzung Bürgerhaus beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Königs Wusterhausen, die der Nutzung für Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Sport und Bildung vorbehalten ist. Eine Nutzung außerhalb dieses Rahmens ist zustimmungsbedürftig. Die Nutzung für Veranstaltungen politischer Parteien auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Parteiengesetz (BGBl. I S. 327) in der derzeit geltenden Fassung, ihrer Nebenorganisationen, politischer Gruppierungen und politischer Vereinigungen bleibt ausgeschlossen
- (2) In den Kellerräumen des Bürgerhauses befindet sich eine Gaststätte, die von einem Pächter betrieben wird.
- (3) Die Nutzung der Räume im Erd- und Obergeschoß des Bürgerhauses für gastronomische Zwecke ist erlaubnisbedürftig.
- (4) Die sich im Erd- und Obergeschoß befindenden Räume - Theatersaal und Kreativraum - sind der Öffentlichkeit auf der Grundlage dieser Satzung zugänglich.
- (5) Für die Benutzung der in Abs. (4) genannten Räume werden Entgelte gemäß § 9 dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Vergabe der Räume erfolgt auf Antrag durch das zuständige Verwaltungsamt. Die Zustimmung gem. Abs. (1), Satz 2, erteilt der Bürgermeister. Die Erlaubnis gem. Abs. (3) erteilt der zuständige Dezernent.
- (7) Mit Antragstellung anerkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Satzung.

§ 2

Kulturelle Veranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Veranstaltungen, die den in der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Königs Wusterhausen definierten Zielen der Kulturförderung gerecht werden.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Räume gem. § 1 Abs. (4) sind montags - freitags, Feiertage ausgenommen, in der Zeit von 8.00 Uhr - 24.00 Uhr der Öffentlichkeit zugänglich. Die Räume können auf entsprechenden Antrag auch an den Wochenenden sowie während der Feiertage genutzt werden.

§ 4

Nutzungsarten

- (1) Die Räume gem. § 1 Abs. (4) können für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden durch:
 - a) die Stadt als Veranstalter
 - b) andere Veranstalter (Träger)
 - c) Vereine und Verbände im Sinne der Kulturförderrichtlinie der Stadt
 - d) den Gaststättenpächter
 - e) sonstige natürliche und juristische Personen

- (2) Die Nutzung der Räume des Bürgerhauses durch einen Nutzer wird in besonderen Fällen mittels der Schlüsselgewalt geregelt. Dies gilt insbesondere für die durch den Veranstaltungscharakter bedingte Nutzung an Wochenenden. Die Ausübung der Schlüsselgewalt wird einzelvertraglich geregelt. Sie bleibt jedoch Ausnahmefällen vorbehalten.

§ 5
Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des Bürgerhauses pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung dem verantwortlichen Personal anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Im Bürgerhaus praktizieren die Nutzer gegenseitige Rücksichtnahme. Die jeweiligen Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht behindert oder belästigt werden.

§ 6
Haftung der Nutzer

- (1) Für schuldhaft verursachte Beschädigungen am oder im Bürgerhaus im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume haftet, insbesondere soweit diese Beschädigungen von ihm, seinen Gästen, Angestellten, Beauftragten usw. verursacht worden sind, der Nutzer. Dieser gilt als Verursacher.
- (2) Bei Abhandenkommen von Einrichtungsgegenständen des Bürgerhauses ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich mit Antragstellung, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses durch den Nutzer gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 7
Haftungsausschluss der Stadt

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für im Bürgerhaus abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers sowie seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw.

§ 8
Versagung der Nutzung

- (1) Bei vorliegender Satzung entgegenstehender Nutzung der Räume ist die Stadt berechtigt, dem Nutzer die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Aus der Gebührenerhebung kann der Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen.

§ 9
Entgelte

- (1) Gemeinnützigen, förderungswürdigen Vereinen und Anstalten, Stiftungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räume des Bürgerhauses zur Nutzung für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. (1) vorliegender Satzung entgeltfrei überlassen werden. Entsprechende Nachweise sind bei der Beantragung vorzulegen.
- (2) Alle anderen Nutzer haben für die Nutzung der Räume im Bürgerhaus folgende Nutzungsentgelte an die Stadt zu entrichten:
- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Theatersaal im Erdgeschoß | 31,00 Euro/Std. |
| 2. Kreativraum im Obergeschoß | 25,00 Euro/Std. |
- (3) Die Entgelterhebung erfolgt durch Rechnung.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses "Hanns Eisler" der Stadt Königs Wusterhausen und die Erhebung von Nutzungsgebühren - Benutzungssatzung Bürgerhaus - tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.